

Satzung

für den Verein "Moorreger Karnevalisten e. V."

in der Fassung des VII. Nachtrages vom 22.04.2010

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Moorreger Karnevalisten" (MK) e. V.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nr. 0273 Uetersen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Moorrege.
- (4) Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums in und um Moorrege. Der Zweck wird verwirklicht durch die Nrn. b - d.
 - b) ständige Kontaktpflege zu auswärtigen karnevalistischen Vereinigungen.
 - c) Förderung der Jugendpflege und des Gardetanzsports der Tanzsportabteilung
 - d) Verschönerung des Lebensabends alter Bürger durch karnevalistische Darbietungen.
 - e) Kontaktpflege zu anderen Verbänden und Vereinen.
 - f) Förderung der Liebe zur norddeutschen Heimat und der Gemeinde Moorrege.
 - g) Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für Vorstandsmitglieder (§ 11) und Übungsleiter aller Tanzgruppen kann eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die im Rahmen des Etatbeschlusses durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 2 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind blau/weiß/rot. Es sind diese die Farben unseres Schleswig-Holsteinischen Heimatlandes. Als Symbol des Vereins wird ein Wappen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Karnevals-Verband (NKV) und als solches auch Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet männliche und weibliche Mitglieder wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder,
- wobei jedoch in der Satzung zur besseren Lesbarkeit nicht zusätzlich die jeweils weibliche Bezeichnung angegeben wird.

§ 5 Aufnahme und Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie juristische Personen können Mitglied der Moorreger Karnevalisten sein und aufgenommen werden. Aus anderen Vereinen oder Gesellschaften aus ehrenrührigen Gründen Ausgeschlossene können nicht in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt stets in schriftlicher Form. Das Präsidium muss der Aufnahme eines jeden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, während der gesamten Session dem Verein allerorts zur Verfügung zu stehen. Sie können sich jedoch unter Angabe von triftigen Gründen vom aktiven Dienst auf Zeit beurlauben lassen.
- (3) Fördernde Mitglieder können auf Antrag und nach Zustimmung des Präsidiums als Aktive übernommen werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle Minderjährigen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich für die Belange der Moorreger Karnevalisten in mindestens 10 Jahren aktiv und erfolgreich eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrensensator ernannt werden. Über die tatsächliche Ernennung entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.
- (2) Die Ernennung zum Ehrensensator kann rückgängig gemacht werden, wenn von Präsidiums- oder Komiteemitgliedern begründete Bedenken vorgebracht werden, die dem Präsidium bei Unterbreitung des Vorschlages nicht bekannt waren.

- (3) Darüber hinaus können Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und sich besondere Verdienste um Politik, Wirtschaft, Kunst oder Sport erworben haben, zu Ehrensensatoren ernannt werden. Hierüber entscheidet ausschließlich das Präsidium.
- (4) Ehrensensatoren erhalten eine jährliche Leibrente von 111 Cent, zahlbar jeweils in der Proklamationsitzung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Moorreger Karnevalisten erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche, an das Präsidium einzureichende Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eine dreimonatige Kündigung ist Vorbedingung.
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums wegen Verstößen gegen die Satzung oder wegen unwürdigen oder Vereinsschädigenden Verhaltens, das dem Ansehen der Moorreger Karnevalisten schadet. Entsprechendes gilt bei offenkundiger Interesselosigkeit oder Nichtzahlung der satzungsmäßig beschlossenen Beiträge/Umlagen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat mit Mehrheit. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung etwaiger im Voraus gezahlter Beiträge/Umlagen. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, ihm ggfs. verliehene Uniformteile zu tragen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen der Moorreger Karnevalisten teilzunehmen, soweit sie im Besitz der gültigen Einlasskarten sind.
 - b) in der Jahreshauptversammlung und in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder. Mitglieder mit mehr als 12 Monaten Beitragsrückstand und Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Moorreger Karnevalisten in all ihren Bestrebungen zu unterstützen und sie in jeder Beziehung vor Schaden zu bewahren.
 - b) die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen sowie des Präsidiums zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen jeweils sofort bei Fälligkeit zu zahlen.
 - c) beschädigtes oder verloren gegangenes MK-Eigentum ist zu ersetzen: über die Höhe einer evtl. Entschädigung hierfür entscheidet das Präsidium.

§ 9 Organe des Vereins und Haftung

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) das Präsidium und der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse,
 - d) die Mitgliederversammlung.
- (2) Präsidium und Vorstand (§ 11 Abs. 1 und 2), die Ausschussmitglieder (§ 12) und die weiteren ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Auf Beschluss des Präsidiums wird die Jahreshauptversammlung durch den Präsidenten einberufen. Sie soll jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss der Session einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung hat 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form bzw. durch Anzeige in der Heimatzeitung zu erfolgen. Die Aufgabe der Einladung zur Post genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladspflicht.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums,
 - e) Wahlen,
 - f) Anträge,
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- (3) Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim Präsidium schriftlich vorliegen. Die Jahreshauptversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet.

- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen „Ja-“ zu den „Nein“-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch in den sie angehenden Angelegenheiten (z.B. Garde) eine Meinungsbildung kundtun. Auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium und Vorstand

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - 1) der Präsident,
 - 2) der 1. Vizepräsident,
 - 3) der 2. Vizepräsident,
 - 4) der Geschäftsführer,
 - 5) der Schatzmeister,
 - 6-8) 3 Beisitzer mit Aufgaben, die ihnen das Präsidium überträgt,
 - 9) der amtierende Jugendwart,
 - 10) der amtierende Vorsitzende des Programmausschusses,
 - 11) der amtierende Vorsitzende des Werbeausschusses.der amtierende Prinz ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Präsidium kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ergänzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder - darunter einer der Präsidenten - sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Erteilung von Spendenbescheinigungen obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Schatzmeister.
- (4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder Nr. 1-8 beträgt 3 Jahre, die der anderen Präsidiumsmitglieder 2 Jahre. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Präsidiumsmitglieder zu vermeiden, kann die Jahreshauptversammlung im ersten Jahr teilweise unterschiedliche Wahlzeiten vorsehen.
- (5) Das Präsidium und die nicht dem Präsidium angehörenden Ausschuss-Vorsitzenden befinden über alle Vorbereitungen und Durchführungen von Veranstaltungen.
- (6) Wiederwahl - desgleichen Personalunion - ist möglich.
- (7) Das Präsidium kann neue notwendige Ausschüsse vorläufig berufen und einsetzen. Es kann auch bis zur jeweils nächsten Jahreshauptversammlung Mitglieder in bestehende Ausschüsse nachwählen.
- (8) Dem Geschäftsführer obliegt es, für die Erledigung des Schriftwechsels des Vereins zu sorgen und die Schriftstücke ordnungsgemäß aufzubewahren. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Kontaktstelle zu den Mitgliedern wahr und hält hierfür im Bedarfsfall Sprechstunden ab. Der Protokollführer hat alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge schriftlich festzuhalten. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Führung der Geschäftsbücher und Aufstellung des Etats verantwortlich. Er hat zur Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss zu erstellen, der von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist. Dem Präsidium ist jederzeit Einblick in die Kassen- und Vermögenslage zu gewähren.
- (9) Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet stets die Stimme des Präsidenten.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse arbeiten selbständig in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und sind dem Präsidium voll verantwortlich. Entscheidungen haben in Abstimmung mit dem Präsidium zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall das Präsidium eine Ermächtigung ausspricht.
- (2) Die Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden selbst, die jedoch der Bestätigung des Präsidiums bedürfen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Im 4. Quartal eines Jahres tritt eine Mitgliederversammlung zusammen, um den Etat des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen. Weitere Mitgliederversammlungen finden im Laufe des Jahres nach Bedarf statt. Sie werden auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Die Einladungen erfolgen wie zur Jahreshauptversammlung. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Der Antrag auf Einberufung einer solchen von Mitgliedern gewünschten Versammlung ist unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beim Präsidium einzureichen.

- (2) Zweck der Mitgliederversammlung ist, den Mitgliedern entsprechende Vereinsangelegenheiten, Planungen oder Sonderveranstaltungen mitzuteilen und diese ggfs. zu beschließen. Angelegenheiten, die zum Zugehörigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung gehören, können nicht auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Präsidiumsmitglied. Auch hierüber ist Protokoll zu führen.

§ 14 Satzungsänderungen

Alle Satzungsänderungen sind erst rechtskräftig, wenn deren Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht bestätigt ist.

§ 15 Komitee (Elferrat)

Mitglieder können vom Präsidium zu Komiteemitgliedern ernannt werden. Dadurch können sie durch das Präsidium in den Elferrat berufen werden.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich mindestens aus 3 Mitgliedern des Vereins zusammen, die nicht dem Präsidium angehören. Die Jahreshauptversammlung wählt den Ehrenrat auf 3 Jahre.
- (2) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und berichtet hierüber dem Präsidium. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

§ 17 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung, die Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und Erschienenen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Moorrege die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins mit dem zuständigen Amtsgericht.

§ 19 Jugendbetreuung

- (1) Der Jugendwart ist der Kontaktmann des Präsidiums zu den einzelnen Übungsleitern und den Mitwirkenden in den Garden und der Tanzsportabteilung. Er ist verantwortlich für den Etat zur Förderung der Jugendarbeit und Ansprechpartner aller Garden und Jugendlichen.
- (2) Mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Session und vor der jeweiligen Hauptversammlung findet eine Jugendvollversammlung statt, zu welcher der Jugendwart einlädt und auch den Vorsitz führt.
- (3) Die Übungsleiter sind für die Betreuung der ihnen anvertrauten jugendlichen Mitglieder sowie der jeweiligen Garde mit der sich daraus ergebenden Jugendarbeit dem Jugendwart gegenüber als Mitglied im Präsidium verantwortlich, desgleichen für diese Jugendlichen veranstalteten Versammlungen, Festlichkeiten und Ausflüge.
- (4) Für die Jugendbetreuung ist eine besondere Jugendordnung erforderlich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.